



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invali- denversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710)

1. Ausgangslage

In § 12 Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG) werden die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe (BH) an zu Hause Wohnende gemäss § 18 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) festgelegt.

Die Höhe der BH an zu Hause Wohnende ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen (EL) und demjenigen für die BH (§ 18 Abs. 1 EG/ELG). Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die BH sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL der Preisentwicklung anzupassen; massgebend ist dabei der Basler Index der Konsumentenpreise (§ 18 Abs. 2 EG/ELG). Der Regierungsrat hat bei der Festsetzung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die BH jedoch auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die BH und dem allgemeinen Lebensbedarf für die EL für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt; sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt § 18 Abs. 2 EG/ELG nicht mehr zur Anwendung (§ 18 Abs. 3 EG/ELG).

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2019 den Betrag für den EL-Lebensbedarf angepasst. Für Alleinstehende wird er von 19'290 auf 19'450 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare von 28'935 auf 29'175 Franken und für Waisen von 10'080 auf 10'170 Franken erhöht.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 12 VELG

¹ Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende gemäss § 18 EG/ELG belaufen sich auf:

a) Alleinstehende	
aa) ohne Kinder	Fr. 20'450
ab) 1. und 2. Kind je	Fr. 10'170
ac) 3. und 4. Kind je	Fr. 6'780
ad) 5. und weitere Kinder je	Fr. 3'390
b) Ehepaare und eingetragene Partnerschaften	
ba) ohne Kinder	Fr. 30'675
bb) 1. und 2. Kind je	Fr. 10'170
bc) 3. und 4. Kind je	Fr. 6'780
bd) 5. und weitere Kinder je	Fr. 3'390
c) Waisen	Fr. 10'670

Da die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL vom Bundesrat per 1. Januar 2019 erhöht werden, sind auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei der kantonalen BH an zu Hause Wohnende in § 12 VELG anzupassen (§ 18 Abs. 2 EG/ELG).

Eine Teuerungsanpassung der in § 18 Abs. 1 Satz 2 EG/ELG seit 1. Januar 2003 enthaltenen Beträge für den BH-Lebensbedarf (bei Alleinstehenden 18'740 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28'110 Franken und bei Waisen 9'780 Franken) nach dem Basler Index der Konsumentenpreise unterschreitet allerdings die in § 18 Abs. 3 EL/ELG garantierten Minstdifferenzen zu den ab 1. Januar 2019 geltenden Beträgen für den EL-Lebensbedarf, erhöht sich der BH-Lebensbedarf bei Alleinstehenden doch lediglich auf 20'151 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren auf 30'226 Franken und bei Waisen auf 10'516 Franken (Novemberindex 2002: 102.3 Punkte, Septemberindex 2018 als geschätzter Novemberindex 2018: 110.0 Punkte).

Die Anpassung des BH-Lebensbedarf für das Jahr 2019 hat demnach so erfolgen, indem die ab 1. Januar 2019 geltenden Beträge für den EL-Lebensbedarf um die jeweilige Minstdifferenz in § 18 Abs. 3 EG/ELG erhöht werden. Bei Alleinstehenden beträgt der BH-Lebensbedarf neu 20'450 Franken (EL-Lebensbedarf von 19'450 und 1'000 Franken), bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 30'675 Franken (EL-Lebensbedarf von 29'175 Franken und 1'500 Franken) und bei Waisen 10'670 Franken (EL-Lebensbedarf von 10'170 und 500 Franken).

Beilage:
Synopsis